

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung zur Änderung der

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau

über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

§ 1

Änderung der Richtzahlen

Die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Anlage 1 zur Satzung der Großen Kreisstadt Dachau über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung) werden wie folgt neu gefasst:

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Der Stellplatzbedarf ist entsprechend dem nachfolgenden Stellplatzschlüssel zu berechnen:

Nr.	Nutzung	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Je Wohneinheit bei Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reiheneinzelhäuser, Mehrfamilienhäuser oder sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz bis 95 m ² Wohnfläche* 2 Stellplätze ab 95 m ² Wohnfläche*
1.2	Einzimmerappartements im geförderten Mietwohnungsbau****	0,5 Stellplätze je Wohnungseinheit
1.3	Betreutes Wohnen	0,7 Stellplatz je Wohneinheit
1.4	Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, Behinderten Wohnheime, Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz je 10 Betten jedoch mindestens 2 Stellplätze Zuschlag für Personalwohnungen gemäß Ziffer 1.1.2 bzw. 1.4
1.5	Studenten- und Schwesternwohnheime	1 Stellplatz je Wohneinheit
2	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	1 Stellplatz. je 20 m ² Netto-Nutzfläche**

3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Kaufhäuser bis 800 m ² Verkaufsfläche***	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsfläche***, jedoch mind. 2 Stellplätze je Nutzungseinheit; zusätzlich 1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichen mind. 5 x wöchentlichen An- und Auslieferungsverkehren (z.B. auch dann, wenn an einem Tag in der Woche 5 x beliefert wird oder je einmal täglich)
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ab 800 m ² Verkaufsfläche***	1 Stellplatz je 10 m ² Verkaufsfläche***; zusätzlich 1 Stellplatz für Lastkraftwagen bei erheblichen mind. 5 x wöchentlichen An- und Auslieferungsverkehren (z.B. auch dann, wenn an einem Tag in der Woche 5 x beliefert wird oder je einmal täglich)
3.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge	1 Stellplatz je 120 m ² Ausstellungsfläche**
3.4	Imbissstätten und stationäre Verkaufswagen	1 Stellplatz je Hütte bzw. Wagen
3.5	Pizzaherstellungs- und Pizzalieferbetriebe, andere Lieferbetriebe von Speisen und Getränken	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, mind. 2 Stellplätze

4	Gewerbliche Anlagen	
4.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nettogrundfläche**; je Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Lastkraftwagen erforderlich
4.2	Ausstellungshallen und -plätze	1 Stellplatz je 60 m ² Netto- Nutzfläche**; je Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Lastkraftwagen erforderlich
4.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand; je Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Lastkraftwagen erforderlich
4.4	Tankplätze mit Pflegeplätzen	6 Stellplätze je Pflegeplatz
4.5	Automatische Kraftfahrzeugstraße bzw. Waschanlage	5 Stellplätze je Waschanlage
4.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz

4.7	Lagerräume, offene Lagerplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nettogrundfläche**; je Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Lastkraftwagen erforderlich
-----	--------------------------------	--

5	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Vergnügungsstätten	
5.1	Gaststätten aller Art, Cafes, Discotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogastraumfläche**
5.2	Freischankfläche	1 Stellplatz je 10 m ² Freischankfläche Bei einer Freischankfläche mit zugeordnetem Gastraum ist eine wechselseitige Nutzung der Stellplätze anrechenbar
5.3	Hotels, Pensionen	0,75 Stellplätze je Zimmer, zusätzlich 1 Busparkplatz ab 60 Betten, bei zugehörigem Restaurantbetrieb Zuschlag gem. Ziffer 5.1
5.4	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 7,5 m ² Nettogrundfläche**

6	Versammlungsstätten außer Sportstätten	
6.1	Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragssäle) außer Sportstätten	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
6.2	Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 10 Besucher bzw. Sitzplätze; je nach Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Busse erforderlich
6.3	Kirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze

7	Sportstätten	
7.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche
7.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze; je nach Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Busse erforderlich
7.3	Sporthallen und Eislaufstätten	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze; je nach Lage und Funktion sind zusätzlich Stellplätze für Busse erforderlich

7.4	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche
7.5	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
7.6	Tennisplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 2 Stellplätze je 7 Besucherstellplätze
7.7	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
7.8	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn
7.9	Squashanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld
7.10	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 25 m ² Hallenfläche

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1,5 Stellplätze je Klasse, je nach Lage und Funktion sind zusätzliche Stellplätze für Busse erforderlich
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	3 Stellplätze je Klasse, je nach Lage und Funktion sind zusätzliche Stellplätze für Busse erforderlich
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 Stellplätze je Gruppe
8.4	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche**
8.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 10 Auszubildende, je nach Lage und Funktion sind zusätzliche Stellplätze für Busse erforderlich

9	Krankenhäuser	
9.1	Krankenhäuser, Privatkliniken	1 Stellplatz je 4 Betten

10	Verschiedenes	
10.1	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstückfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze
10.2	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 4 Kleingärten

* Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 01.01.2004

** Alle Flächenangaben beziehen sich auf Netto-Grundfläche, Nutz-, Funktions- und Verkehrsfläche gemäß DIN 277 Teil I Ziffer 3.2.3

- *** Verkaufsfläche ist die Fläche, auf der der Verkauf stattfindet. Es ist auszugehen von den Innenmaßen des Gebäudes und den Flächen, die für den Verkauf von Waren bestimmt sind, einschließlich der Gänge, Treppen, Kassenzonen, Eingangsbereiche, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, wie Tresen, Kassen, Regale und Schränke, auch Einbauschränke, Schaufenster und Freiflächen. Einbezogen in die Verkaufsfläche ist auch der Bereich nach der Kassenzone, in dem Waren eingepackt und Nacharbeitungsarbeiten getroffen werden können sowie ein Windfang; ebenso die dem Eingangsbereich eines Lebensmittelmarktes unmittelbar zugeordnete überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen. Dieser Verkaufsflächenbegriff gilt auch bei sogen. integrierter Lagerhaltung, bei der - meist unter Verzicht auf gesonderte Lagerflächen - die Waren verkauft und durch externe, laufende Belieferung ergänzt werden. Anders ist dies bei solchen Fällen, die ausschließlich die Funktion eines Lagers haben; sie werden nicht mitgerechnet. Bei Baumärkten werden die überdachte Freifläche zu 50 % und die sonstige Feifläche zu 25 % als Verkaufsfläche berücksichtigt. Bei Fertigungsbetrieben mit Direktverkauf an letzte Verbraucher ist der normalen Verkaufsfläche die vom Kaufinteressenten betretbare, hauptsächlich für Produktionszwecke bestimmte Fläche im Umfang von 25 % hinzuzurechnen.
- **** Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen nach den Bestimmungen der Einkommensorientierten Förderung (EOF). Ausgleich der ermäßigten Kfz-Stellplätze durch oberirdische Fahrradabstellplätze.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.
2. Für Bauanträge, Anträge auf Vorbescheid und Anträge auf Verlängerung nach Art. 69 Abs. 2 BayBO für Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingereicht wurden (Stichtag Eingangsdatum), gilt die Satzung in der Fassung vom 14.12.2005.

Dachau, den 12.02.2010

Peter Bürgel
Oberbürgermeister